

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tierleid beenden - „Erlass zum Umgang mit Saugferkeln“ korrigieren

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Regelungen des mit Datum vom 19. August 2014 bekannt gegebenen Erlasses zum Umgang mit Saugferkeln in der Nutztierhaltung so zu formulieren, dass sie den diesbezüglichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung entsprechen.

Jürgen Suhr, Jutta Gerkan und Fraktion

Begründung:

Die im Verlauf der letzten Monate mit Veröffentlichung von Videobildern in Sendungen des öffentlich rechtlichen Fernsehens offenbar gewordenen Rechtsverstöße in Schweinezuchtbetrieben auch in Mecklenburg-Vorpommern haben das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern veranlasst, die Agrarbetriebe, die Aufsichtsbehörden des Landes, die Zuchtverbände u. a. über den rechtskonformen Umgang mit Saugferkeln zu unterrichten. Der in seiner aktuellen Fassung am 19.08.2014 veröffentlichte sogenannte Ferkelerlass gibt jedoch die gesetzlichen Regelungen für die Tötung nicht lebensfähiger Ferkel nicht korrekt wieder und muss deshalb berichtigt werden. So weist der Erlass nicht darauf hin, dass der Schlag mit einem geeigneten Gegenstand auf den Kopf als Mittel der Betäubung kein in Routine anwendbares Verfahren sein sollte, sondern nur in Einzelfällen angewendet werden darf (siehe „Tierschutz-Schlachtverordnung“ vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982), Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3 und 10, Ziffer 5). Das bisher praktizierte Aussortieren und Töten von angeblich nicht überlebensfähigen Ferkeln in Tierhaltungsanlagen ist aber definitiv kein Einzelfall, sondern ganz klar ein routinemäßiges Verfahren, weil es regelmäßig angewendet wird und eine vergleichsweise große Zahl an Tieren betrifft.

Gleichzeitig beschreibt der Erlass auch das Schlagen des Kopfes von Ferkeln (die ein Gewicht von bis zu 2 Kilogramm nicht überschreiten) auf nicht federnde Flächen (z. B. die Kanten der Ferkelboxen) als geeignete Betäubungsmethode. Damit wird im Grunde die bisherige rechtswidrige Praxis legitimiert. Bisher wurden die Ferkel - dies belegen die Videoaufnahmen aus Tierhaltungsanlagen Mecklenburg-Vorpommerns - an den Hinterläufen gegriffen und mit dem Kopf auf harte Kanten geschlagen. Dies stellt aber nicht sicher, dass jene Region des Kopfes, bei der die Betäubungswirkung effektiv einsetzt, auch tatsächlich zuverlässig getroffen wird. Dies führte dazu, dass Tiere nicht wirklich betäubt, sondern bei vollem Bewusstsein schwer verletzt wurden. Um dies auszuschließen, beschreibt die „Tierschutz-Schlachtverordnung“ den betäubenden Kopfschlag ganz eindeutig als einen stumpfen Schlag mit einem geeigneten Gegenstand auf den Kopf und nicht umgekehrt. Nur ein solch gezielter Schlag mit einem stumpfen Gegenstand auf eine bestimmte Region des Kopfes garantiert eine wirkungsvolle Betäubung und Schmerzausschaltung. Insofern macht der aktuelle Ferkelerlass, indem er das Schlagen der Ferkel mit einem Gewicht bis zu 2 Kilogramm auf nicht federnde Flächen gestattet, auch in diesem Punkt falsche Angaben. Erwähnt werden muss auch, dass es die Unter-Kategorie „Saugferkel bis 2 kg“ - so wie im Erlass formuliert - in der maßgeblichen „Tierschutz-Schlachtverordnung“ überhaupt nicht gibt. Dort gelten die Regelungen für die Anwendung der Betäubung (Schlag mit einem stumpfen Gegenstand auf den Kopf) generell für Ferkel bis 5 kg Gewicht.

Auch die VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Anhang I, Kapitel I, Tabelle 1 und Kapitel II, Ziffer 3) beschreibt den stumpfen Schlag auf den Kopf als ein Betäubungsverfahren, das nicht routinemäßig angewendet werden darf, sondern nur in den Fällen, in denen kein anderes Betäubungsverfahren zur Verfügung steht. Zudem beschreibt die erwähnte EU-Verordnung den stumpfen Schlag auf den Kopf als Ersatzverfahren, das nur im Zusammenhang mit der Betäubung in Schlachthöfen beschrieben wird und damit offenbar nicht für die Verwendung in Zuchtbetrieben vorgesehen ist.

Bei der Verwendung des Verfahrens im Schlachthof sollten maximal höchstens 70 Tiere pro Tag durch stumpfen Schlag auf den Kopf getötet werden dürfen.¹

All diese rechtlichen Details werden im jetzt aktuellen „Erlass zum Umgang mit Saugferkeln“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern nicht eindeutig und rechtskonform geklärt. Damit besteht die Gefahr, dass die bisher angewendeten und dem geltenden Recht widersprechende Verfahren der Betäubung und Tötung von Saugferkeln fortgesetzt werden. Deshalb muss der Text des aktuellen Ferkelerlasses dringend korrigiert und der geltenden Rechtslage angepasst werden.

¹ An dieser Stelle beinhaltet auch die EU-Verordnung 1099/2009 eine fehlerhafte, weil widersprüchliche Formulierung. Während im Anhang I, Kapitel I, Tabelle 1 und im Anhang I, Kapitel II, Ziffer 3 der Verordnung der Kopfschlag mit stumpfem Gegenstand nur als Betäubungsverfahren benannt wird, das zudem nur als Ersatzverfahren im Einzelfall genutzt werden darf, wird im Anhang I, Kapitel II, Ziffer 3 Satz 3 offenbar auch gestattet, in Schlachthöfen bis zu 70 Tiere am Tag mittels Kopfschlag nicht nur zu betäuben, sondern direkt zu töten. Wir gehen allerdings davon aus, dass gemäß Tierschutzrecht kein Tier durch Kopfschlag direkt getötet werden darf.